

**Verein der Freunde und Förderer
der Hochschule für Musik und Tanz Köln e.V.
Dagobertstraße 38, 50668 Köln**

SATZUNG

(in der Fassung vom 07.05.2013)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Hochschule für Musik und Tanz Köln e.V.". Er hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts unter der Nr. 43 VR 4307 eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, die Arbeit und die Bestrebungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in jeder Weise zu fördern. Ferner will der Verein die allgemeinen kulturellen Ziele der Hochschule unterstützen und ihre Beziehungen zur Bürgerschaft vertiefen. Der Verein ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung, der seinen vorbenannten Zweck durch die Beschaffung von Mitteln zur Weiterleitung an die Hochschule für Musik und Tanz Köln verwirklicht.

Die vorgenannten Ziele will der Verein mit Hilfe der Beiträge seiner Mitglieder und Spenden von Förderern oder Dritten erreichen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Einkünfte und das Vermögen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinen Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen und Zuwendungen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Jede geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Kommission.

Der Sinn der Mitgliedschaft liegt nicht ausschließlich in einer materiellen, sondern ebenso sehr in einer geistigen und ideellen Unterstützung der Bestrebungen der Hochschule.

Die Mitglieder (Freunde und Förderer) haben, um sich von der künstlerischen Arbeit an der Hochschule für Musik und Tanz Köln ein anschauliches Bild machen zu können, Zutritt zu deren Veranstaltungen. Sie erhalten hierzu regelmäßig Einladungen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich und muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 01.10. des Jahres erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Beiträge zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von dieser Verpflichtung befreit. Der Beitrag ist zum Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres fällig, spätestens bis zum 31.03. des Jahres.

Über die Höhe der Jahresbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds dessen Beitrag herabsetzen.

§ 7 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

Der Vorstand kann Einzelpersonlichkeiten ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Verein zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Der Vorstand kann einen Ehrenvorsitzenden des Vereins ernennen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) das Kuratorium.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

und maximal sechs Beisitzern. Als sogenannte „geborene“ Mitglieder sollen dem Vorstand angehören als stellvertretender Vorsitzender der Rektor (die Rektorin) der Hochschule und als einfaches Mitglied des Vorstandes ein weiterer Professor/eine weitere Professorin, der/die einen bedeutenden Verantwortungsbereich in der Hochschule leitet. Dieser weitere Professor/ diese weitere Professorin der Hochschule soll jeweils nur für vier Jahre Mitglied des Vorstandes sein, danach soll ein anderer Kollegen/in als Mitglied des Vorstandes bestimmt werden. Der Generalmusikdirektor der Stadt Köln ist kraft seines Amtes ebenfalls geborenes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand wird - mit Ausnahme der geborenen Mitglieder - für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf der Wahl bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Mit Ausscheiden aus dem Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied ernennen, das für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden allein oder vom stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer vertreten. Diese vier Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

§ 11 Kuratorium

Der Verein hat ein Kuratorium. Es soll aus maximal 12 Personen bestehen.

Der Vorstand kann Persönlichkeiten aus Kultur, Wirtschaft und Politik oder andere Persönlichkeiten, die über besondere Sachkunde verfügen, zu Mitgliedern des Kuratoriums berufen. Die Mitglieder des Kuratoriums übernehmen die Aufgabe, die Finanzierung und/oder die Durchführung von künstlerischen und anderen Projekten der Hochschule für Musik und Tanz Köln zu fördern.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes schlagen die verbleibenden Mitglieder dem Vorstand einen Nachfolger vor.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorsitzende lädt hierzu unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich ein.

Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstands
2. Bericht des Schatzmeisters
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstands
5. Neuwahl des Vorstands (bei Ablauf der Wahlperiode)
6. Wahl der Rechnungsprüfer

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Ladungsfrist von 8 Tagen durch den Vorsitzenden einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins fordert. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 10 vom Hundert aller Mitglieder - mindestens aber zehn Mitglieder - dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

§ 13 Versammlungsleitung, Wahlen und Abstimmungen

Die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, sonst von einem anderen anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.

Wahlen und Abstimmungen innerhalb des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Vorstand und Mitgliederversammlung sind bei ordnungsgemäßer Ladung immer beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet wird. Vorstand und Mitgliederversammlung können Beschlüsse durch schriftliche Abstimmung fassen.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung wird von zwei Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt werden, (Rechnungsprüfer), geprüft. Die Rechnungsprüfer haben das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins **oder Wegfall seines bisherigen Zwecks** fällt dessen Vermögen an die Hochschule für Musik und Tanz Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke des § 2 zu verwenden hat.

Köln, den 07.05.2013